



Schall bei Veranstaltungen

Was müssen Veranstalter beachten?

Veranstalter sind verpflichtet, Massnahmen zum Schutze des Publikums vor Gehörschäden zu befolgen. Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) legt Grenzwerte und Rahmenbedingungen fest, um gesundheitliche Schäden bei Veranstaltungen im Innen- sowie Aussenraum zu verhindern. Bei Lärmklagen ausserhalb des Veranstaltungsgeländes ist das Umweltschutzgesetz (USG) massgebend.



Was ist bei Beschallungen entscheidend?

- Der massgebende Stundenschallpegel ist der über 60 Minuten gemittelte Pegel in Dezibel, kurz Leq_{1hA} [dB(A)].
- Veranstaltungen, welche für Jugendliche unter 16 Jahren durchgeführt werden, dürfen im Stundenmittel nicht lauter als 93 dB(A) sein.
- Die Anforderungen an die übrigen Veranstaltungen werden in nachfolgende drei Kategorien, welche sich in Stundenschallpegeln und der Veranstaltungsdauer unterscheiden, aufgeteilt:

	elektroakustisch verstärkt			unverstärkt
	93-96 dB(A) ohne Zeitlimite	96-100 dB(A) unter 3h Dauer	96-100 dB(A) über 3h	ab 93 dB(A)
Veranstaltung melden ¹⁾	●	●	●	
Max. Schallpegel angeben ²⁾	●	●	●	
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren	●	●	●	●
Gehörschutz abgeben	●	●	●	●
Schallpegel überwachen	●	●	●	
Schallpegel aufzeichnen			●	
Ausgleichszone schaffen			●	

¹⁾ Für Meldungen sind die Formulare unter www.sz.ch/schall zu verwenden und mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn der Gemeinde einzureichen.

²⁾ Der maximale Momentanpegel darf 125 dB(A) nicht überschreiten.

Wie wird der Schallpegel gemessen?

Überwachung über eine Stunde (ohne Unterbruch) gemittelt, am lautesten Ort oder unter Berücksichtigung der Schallpegeldifferenz, Frequenzbewertung A und Zeitbewertung Fast (F; 125 ms), Aufzeichnung mindestens alle 5 Minuten gemittelter äquivalenter Dauerschallpegel.

Das Amt für Umwelt und Energie stellt nicht gewinnorientierten Veranstaltern folgende Materialien kostenlos zur Verfügung:

Leihartikel

- Messgerät mit Kurzanleitung
- Banner 2 x 0,8 m
- Blachen 2 x 1,0 m

Gebrauchsartikel

- Plakate im A2-Format
- Flyer im A6-Format
- Gehörschutzpfropfen



Wo sind weitere Informationen erhältlich?

- Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachstellen Cercle Bruit: www.schallundlaser.ch
- Amt für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz: www.sz.ch/umwelt